

Befundung von CT-/MRI-Bildern – Einholung einer Zweitmeinung durch den Sachverständigen (§ 34 Abs 3 Z 3, § 32 Abs 1 GebAG)

1. Die Einholung einer Zweitmeinung aus dem Fachbereich der Radiologie bei der Befundung von CT- und MRI-Bildern ist in schwierigen Fällen – wie bei der hier zu beurteilenden Situation der Klägerin nach insgesamt fünf operativen Eingriffen – zweckmäßig und zu honorieren.
2. Der Zeitaufwand für die eigene Befundung und die hier zusätzlich erforderliche Diskussion mit einem

Facharzt für Radiologie übersteigt aber insgesamt nicht das Ausmaß von einer Stunde.

3. **Es kann daher – zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr für die körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG – nur eine weitere Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG von € 150,- mit einem Abschlag von 20 % gemäß § 34 Abs 2 GebAG, also in der Höhe von € 120,- zuerkannt werden.**
4. **Der Zeitaufwand für die Fahrzeit zum Fachkollegen und die anschließende Rückfahrt in die eigene Ordination ist nicht mit der Mühewaltungsgebühr, sondern mit der Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs 1 GebAG (für eine begonnene Stunde im Ausmaß von € 22,70) zu vergüten.**

OLG Linz vom 5. Juli 2011, 12 Rs 97/11p

Der mit der Erstattung eines Gutachtens über den Krankheitszustand und die Leistungsfähigkeit der Klägerin beauftragte Sachverständige Dr. N. N. hat die Klägerin persönlich untersucht. Außerdem hat er die ihm vorliegenden MRI-Bilder (Kernspintomographie des Beckens) eingesehen und im schriftlichen Gutachten schlagwortartig befundet, wofür er – zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 lit d GebAG für die körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten – eine Gebühr von € 181,96 („Pauschale OLG Wien Rs 183/92“) beanspruchte.

Die Beklagte sprach sich in ihrer Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen gegen eine € 120,- übersteigende Honorierung der MRI-Befundung aus, weil ein versierter Sachverständiger dafür nicht mehr als 10 bis 15 Minuten benötige; diese Leistung finde in der für eine (wenn auch nur begonnene) Stunde zustehenden Höchstgebühr des § 34 Abs 3 Z 3 GebAG (€ 150,- abzüglich eines Abschlages von 20 % gemäß § 34 Abs 2 GebAG) ausreichend Deckung, sodass eine höhere Gebühr sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Der Sachverständige hielt diesen Ausführungen entgegen, in entscheidenden Fällen bei der Beurteilung von CT- bzw MRI-Bildserien manchmal – wie im konkreten Fall – auf die „second opinion“ eines Facharztes für Radiologie zurückzugreifen, was neben einer fachlichen Diskussion von 20 bis 30 Minuten auch die An- und Abfahrt zum Fachkollegen inkludiere. Insgesamt habe der Aufwand im Fall der Klägerin daher 70 bis 80 Minuten betragen.

Das Erstgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren des Sachverständigen für das schriftliche Gutachten mit (gerundet) € 616,- bestimmt; darin enthalten sind antragsgemäß € 181,96 für die Beurteilung der MRI-Bilder zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

In der Begründung führte das Erstgericht aus, im Regelfall benötige ein Sachverständiger für die Befundung von CT- und MRI-Bildern auch größerer Körperregionen nicht mehr als 10 bis 15 Minuten. Im vorliegenden Fall sei allerdings durch das Hinzuziehen einer „second opinion“ aus dem Fachbereich der Radiologie ein Zeitaufwand von 70

bis 80 Minuten notwendig gewesen, weshalb die geltend gemachte Gebühr von € 181,96 netto für zwei (begonnene) Stunden jedenfalls zugesprochen werden könne.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Beklagten mit dem Abänderungsantrag, den Gebührenanspruch des Sachverständigen für die Beurteilung der MRI-Bilder um € 61,96 netto zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, insgesamt daher um € 74,35 zu kürzen.

Die Rekurswerberin wiederholt im Wesentlichen ihre bereits in der Äußerung zum Gebührenantrag vorgetragenen Argumente, wonach für die Durchsicht auch einer größeren Anzahl von Schnittbildern einer bestimmten Körperregion zweifelsfrei nicht mehr als 10 bis 15 Minuten benötigt würden. Aufgrund der besonderen Qualifikation des Sachverständigen in seinem eigenen medizinischen Fachgebiet sei davon auszugehen, dass er über die erforderlichen Fachkenntnisse verfüge, um eine MRI-Bildserie selbständig zu befunden, sodass es der Zweitmeinung eines Facharztes für Radiologie im vorliegenden Fall sachlich nicht bedurft hätte.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Dass die Einholung einer Zweitmeinung in schwierigen Fällen – wie bei der hier zu beurteilenden Situation der Klägerin nach insgesamt fünf operativen Eingriffen – zur Absicherung des Gutachtens medizinisch zweckmäßig war, hat der Sachverständige plausibel dargelegt; daran zu zweifeln, besteht kein Anlass.

Der Zeitaufwand für die eigene Befundung (10 bis 15 Minuten) und die hier zusätzlich erforderliche Diskussion mit einem Facharzt für Radiologie (nach Angaben des Sachverständigen weitere 20 bis 30 Minuten) übersteigt insgesamt aber nicht das Ausmaß einer Stunde, sodass im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Rekursgerichtes nach der grundlegenden Neuregelung des § 34 GebAG mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008, BGBl I 2007/111, ab 1. 1. 2008 für die tariflich nicht geregelte Befundung fremder CT- und MRI-Bilder die Mühewaltungsgebühr jedenfalls nur für eine (begonnene) Stunde zuerkannt werden kann, das sind gemäß § 34 Abs 3 Z 3 GebAG € 150,-, wovon im sozialgerichtlichen Verfahren gemäß § 34 Abs 2 GebAG ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist. Die Heranziehung der demnach möglichen Höchstgebühr von € 120,- netto entspricht der Schwierigkeit der Tätigkeit und steht der Höhe nach im Einklang mit der früheren, noch zur alten Rechtslage ergangenen Judikatur des OLG Linz, wonach die Beurteilung nicht selbst hergestellter CT- bzw MRI-Bilder pauschal mit ATS 1.500,- (€ 109,-) netto zu entlohnen war. Die Mühewaltungsgebühr kann allerdings nach der nunmehr maßgebenden neuen Rechtslage nicht mehr für die Befundung jeder einzelnen Bildserie (pro Körperregion) und daher für mehrere CT- oder MRI-Beurteilungen kumulativ, sondern nur noch nach dem dafür tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand für jede, wenn auch nur begonnene Stunde veranschlagt werden (OLG Linz 2. 2. 2011, 12 Rs 13/11k = SV 2011, 103 uva). Dies gilt in gleicher Weise für die mehrfache Befun-

dung ein und derselben Bildserie (wie hier durch das Erfordernis der Einholung einer Zweitmeinung).

Der insgesamt höhere Zeitaufwand, den der Sachverständige mit 70 bis 80 Minuten veranschlagt, resultiert nach dessen eigenen Angaben aus der Fahrzeit zum Fachkollegen und der anschließenden Rückfahrt in die eigene Ordination. Für die Zeit, die der Sachverständige wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, besteht gemäß § 32 Abs 1 GebAG Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von € 22,70 für jede, wenn auch nur begonnene Stunde. Für Wegzeiten außerhalb der eigenen Ordination kann der Sachverständige aber keine Mühewaltungsgebühr beanspruchen; entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts kann daher im konkreten Fall die vom Sachverständigen geltend gemachte höhere Mühewaltungsgebühr auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass für die Erbringung der Leistung insgesamt eine zweite Stunde begonnen werden musste: Nur die Zeit, die für die Erstellung des Gutachtens selbst aufgewendet wird, ist in dem Ansatz für Mühewaltung enthalten, während damit verbundene Wegzeiten – neben der Mühewaltung – gesondert zu honorieren sind.

Mit seiner – an der Rechtsprechung des OLG Wien zur alten Rechtslage orientierten – Gebührennote begehrte der Sachverständige ursprünglich eine Pauschale. In seiner Stellungnahme zur Äußerung der Beklagten hat er hinreichend klargestellt, dass er damit insbesondere auch den Zeitaufwand für die Fahrten zum/vom Fachkollegen honoriert haben will, weshalb ihm – zusätzlich zur Mühewaltungsgebühr für eine (begonnene) Stunde – weitere € 22,70 als Entschädigung für Zeitversäumnis gebühren. Insgesamt steht dem Sachverständigen daher im Zusammenhang mit der Befundung der MRI-Bilder eine Gebühr von € 142,70 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer zu.

Dementsprechend ist in teilweiser Stattgebung des Rekurses der – im Übrigen unstrittige – Gebührenanspruch des Sachverständigen um den Differenzbetrag von € 39,26 (zuzüglich Umsatzsteuer) zu kürzen und nach Abrundung gemäß § 39 Abs 2 GebAG mit insgesamt € 568,- zu bestimmen.